

**Gemeinde Scharbeutz
(Kreis Ostholstein)**

**Begründung
zur 52. Änderung des Flächennutzungsplans
für das Gebiet**

„Scharbeutz, westlich der Ostsee, östlich der Strandallee und südlich der Pönitzer Chaussee -Fischköpfe-“

Juni
2019

Architektur + Stadtplanung
Stadtplanungsbüro Beims
Schwerin

Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB i. V. m. 2a BauGB

Inhalt

1 Einführung	4
1.1 Rechtsgrundlagen / Planunterlage	4
1.2 Lage des Planungsgebietes	4
1.3 Planungsanlass, -konzept und -ziel	5
2 Bestandssituation	6
2.1 Baulicher Bestand und Nutzung.....	6
2.2 Verkehrserschließung	6
2.3 Technische Infrastruktur / Ver- und Entsorgung	6
2.4 Grünbestand	7
2.5 Landschaftsbild	7
2.6 Standortalternativen	7
3 Einordnung in die überörtlichen und örtlichen Planungen	7
3.1 Überörtliche Planung.....	7
3.2 Örtliche Planung.....	8
4 Planinhalt	9
4.1 Art der baulichen Nutzung.....	9
4.2 Verkehrserschließung	9
4.3 Ver- und Entsorgung	10
5 Flächenbilanz	11
6 Umweltaspekte	11
7 Hinweis zu archäologischen Denkmälern.....	12

Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB als gesonderter Teil der Begründung

1 Einführung

1.1 Rechtsgrundlagen / Planunterlage

Der Bauausschuss der Gemeinde Scharbeutz hat am 06.03.2018 den Aufstellungsbeschluss für die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Änderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und
- die Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der zur Aufstellung gültigen Fassung.

Mit der Ausarbeitung der Planung wurde das Büro Architektur + Stadtplanung, Stadtplanungsbüro Beims, Schwerin, beauftragt.

Der Umweltbericht wurde von dem Büro ter Balk LandschaftsArchitektur BDLA, Lübeck, erstellt.

Die Planunterlage wurde von dem Vermessungsbüro Holst und Helten, Bad Schwartau am 04.09.2012 erstellt.

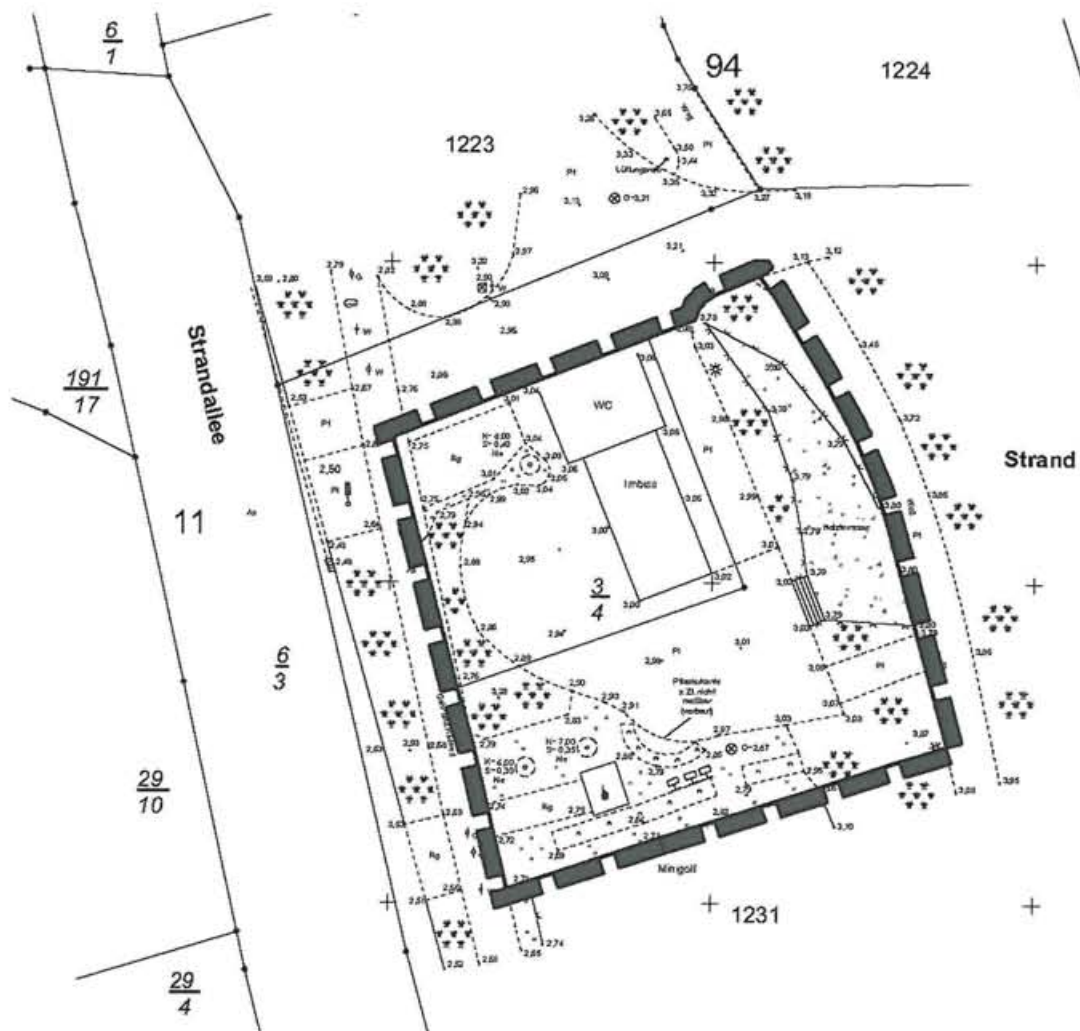
1.2 Lage des Planungsgebietes

Das Plangebiet der Bauleitplanung liegt im nordöstlichen Siedlungsbereich des Ortsteils Scharbeutz, westlich des Ostseestrandes und östlich der „Strandallee“ auf Höhe des Kreuzungsbereiches der Bundesstraße B 432 (hier: „Pönitzer Chaussee“) und der Bundesstraße B 76 (hier: „Strandallee“).

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 830 qm und ist wie folgt begrenzt:

- nördlich: durch einen zentralen Zugang zur Strandpromenade bzw. zum Strand und einer Freisitzanlage im Dünenbereich (hier: Flurstück 1223 und 1224, Flur 3, Gemarkung Scharbeutz)
- östlich: durch die Strandpromenade (Flurstück 1231, Flur 3, Gemarkung Scharbeutz)
- südlich: durch eine Dünengolfanlage (hier: Flurstück 1231, Flur 3, Gemarkung Scharbeutz)
- westlich: durch Verkehrsflächen und insbesondere der Bundesstraße B 76 / „Strandallee“ (hier: Flurstück 6 / 3 Flur 3, Gemarkung Scharbeutz)

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 3/4 und einen nordwestlichen Teilbereich des Flurstücks 1231, Flur 3 in der Gemarkung Scharbeutz und ist in der folgenden Abbildung dargestellt.



1.3 Planungsanlass, -konzept und -ziel

Die Gemeinde Scharbeutz hat mit dem Umbau der Strandallee und der Küstenschutzmaßnahme ein Gesamtgestaltungskonzept (Beginn 2000) erarbeitet. Dabei ging es u. a. darum, dass freiwerdende öffentliche Flächen der Gastronomie zugeschlagen werden sollen, um dort Außensitzplätze anzubieten.

Der Ausbau und die Investitionen der letzten Jahre haben dazu geführt, dass sich Scharbeutz und Haffkrug zu einem weiterhin attraktiven Urlaubs- und Tagestourismusort entwickelt haben. Es ist auch offenkundig geworden, dass sich die - ohnehin angestrebte - Saisonverlängerung nunmehr deutlich positiv entwickelt, so dass auch außerhalb der eigentlichen Badesaison ein strandnahes, gastronomisches Angebot geschaffen werden soll/muss. Dafür reicht es nicht, lediglich Terrassenflächen zur Verfügung zu stellen; die gastronomischen Betriebe müssen u. a. auch hinsichtlich Angebot, Geschoss-/Nutzfläche und Ausstattung angepasst werden.

Aufgrund der unmittelbaren Strandlage, einer stetig steigenden Frequentierung der vorhandenen Strandgastronomie und um die gastronomische Versorgung im Strandbereich insgesamt attraktiv und gästefreundlich zu gestalten, möchte ein Vorhabenträger den gastronomischen Standort im Plangebiet aufwerten.

Eine strandnahe Versorgung von Badegästen, als auch von Personen, die – badesaisonübergreifend und zunehmend - die Strandpromenade per Fahrrad und zu Fuß nutzen oder Strandspaziergänge durchführen, steht im Vordergrund der planerischen Zielsetzung. Die Planung ist auf die o. g. Personenzielgruppe ausgerichtet und soll auch künftig darauf ausgerichtet bleiben.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, die vorhandene Nutzung planungsrechtlich vorzubereiten. Dies liegt im Interesse der Gemeinde, die grundsätzlich eine Aufwertung von strandgastronomischen/-versorgenden Einrichtungen aus touristischen und insbesondere saisonverlängernden Gründen für sehr wichtig erachtet.

Planungsziel ist eine planungsrechtliche Absicherung der vorhandenen und einer geplanten Bebauung in der vorbereitenden Bauleitplanung.

Das Planungsziel soll zugleich über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindlich fixiert werden.

2 Bestandssituation

2.1 Baulicher Bestand und Nutzung

Das Plangebiet ist bereits mit einer kleineren Strandgastronomie bebaut und wird entsprechend genutzt. Südlich des zentralen Zugangs zur Strandpromenade ist dementsprechend ein reetgedecktes, eingeschossiges Gebäude nebst westlich und südlich vorgelagerten Terrassen sowie eines östlich vorgelagerten Freisitzes in Form eines Holzdecks vorhanden.

Im südlichen Plangebiet befindet sich eine Trafostation.

2.2 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist bereits erschlossen.

Die Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz erfolgt über die westlich gelegene Straße „Strandallee“ (Bundesstraße B 76). Die „Strandallee“ verläuft parallel zur Küste und führt in südlicher Richtung zur Ortsmitte von Scharbeutz, in nördliche Richtung führt Sie zum Ortsteil Haffkrug. Nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein Kreuzungsbereich der beiden Bundesstraße B 432 (hier: „Pönitzer Chaussee“) und B 76 (hier: „Strandallee“).

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze.

Östlich des Plangebietes verläuft die küstenparallele Strandpromenade und westlich ein weiterer Fuß- und Radweg, der im Plangebiet erfasst ist.

2.3 Technische Infrastruktur / Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits erschlossen.

Im westlichen Bereich des Plangebietes, östlich der „Strandallee“, verlaufen Trinkwasserleitungen, ein Schmutzwasserkanal und weitere Leitungen (hier: Strom, Gas). Ein weiterer Kanal (hier: Schmutzwasser) verläuft zwischen dem Bestandsgebäude und dem östlichen Holzdeck. Mehrere Fernmeldekabel verlaufen ebenfalls entlang der „Strandallee“ und werden auf Höhe der Trafostation im südlichen Bereich des Plangebietes in östliche Richtung weitergeführt.

Die Leitungen / Kanäle sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

2.4 Grünbestand

Im nördlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine ortsbildprägende Kiefer. Im südlichen Bereich, an der Trafostation, sind zwei mehrstämmige, ebenfalls prägende Kiefern vorhanden. Im südlichen Grenzverlaufes des Baugrundstückes ist zudem eine niedrige, geschnittene Feldahornhecke vorhanden.

Die unversiegelten Flächen sind durch Rasenflächen und durch Dünenflächen mit Strandhaferbewuchs, die erst im Zuge des Einbaus von Küstenschutzanlagen gestaltet wurden, gekennzeichnet.

Das Plangebiet stellt sich als anthropogen beeinflusster Standort dar.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Kurzstellungnahme des Büros „Bioplan, Großharrie“ (Stand: 09.08.2018) wurden keine streng geschützten Pflanzen im Plangebiet verzeichnet.

2.5 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild östlich der „Strandallee“ ist abwechslungsreich und wird von einer Dünenlandschaft mit integrierten Rad- und Gehwegen geprägt. In diese Landschaftsstruktur sind einzelne Gebäude sowie Freizeitanlagen und Aufenthaltsflächen eingestreut.

Einzelbäume, meistens Kiefern, prägen die landschaftliche Kulisse im Plangebiet und dessen Umfeld.

Aufgrund der solitären Gebäudelage im Plangebiet sind Ein- und Ausblicke aus und in alle Richtungen möglich.

Das durch das Bestandsgebäude bereits geprägte Landschaftsbild hat letztendlich keine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft, die hochbauliche Gestaltung allerdings für das Ortsbild.

Südlich des Plangebietes schließt unmittelbar eine Dünengolfanlage an, die die Landschafts- bzw. Ortsbildkulisse in diesem Bereich deutlich mit prägt.

2.6 Standortalternativen

Angesichts dessen, dass im vorliegenden Fall die Erweiterung einer bestehenden, gastronomischen Einrichtung geplant ist, kommen Standortalternativen für den Betrieb bzw. das Vorhaben nicht in Betracht.

3 Einordnung in die überörtlichen und örtlichen Planungen

3.1 Überörtliche Planung

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010), dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II und dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (2003).

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2010)

Der Landesentwicklungsplan 2010 ordnet die Gemeinde Scharbeutz dem Ordnungsraum Lübeck zu. Desweiteren ist Scharbeutz einem Schwerpunkt- raum für Tourismus und Erholung zugeordnet.

Gemäß dem Grundsatz der Raumordnung hinsichtlich Tourismus und Erho- lung soll das private touristische Angebot, u. a. auch Gastronomie, qualitativ und zielgruppengerecht aufgewertet werden.

Regionalplan für den Planungsraum II (2004)

Der Regionalplan 2004, wurde auf der Grundlage des Landesraumordnungs- plans von 1998 erstellt. Er widmet sich u. a. der Weiterentwicklung des Tou- rismus. Hierzu sind Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen dieses Bebauungsplanes bedeutsam sind: „Nutzungs- und räumliche Erweiterungen bestehender Anlagen sollen nur im Rahmen der Qualitätsverbesserung erfol- gen.“

Die Gemeinde liegt im Ordnungsraum für Tourismus und Erholung und stellt aufgrund der räumlichen Lage, der touristischen Übernachtungszahlen und der Infrastruktur ausstattung einen touristischen Schwerpunkt dar. Vorrangiges Ziel für die touristisch bereits stark entwickelten Zentren ist die Sicherung der Grundlagen für Tourismus, Freizeit und Erholung. Im Mittelpunkt steht dabei die qualitative Verbesserung und Ergänzung der touristischen Angebote.

Gemeinsam mit der Gemeinde Timmendorfer Strand ist Scharbeutz ein Unter- zentrum.

Gemäß der Darstellung in der Karte zum Regionalplan II liegt das Plangebiet auch in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonde- res Gewicht beizumessen.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (2003)

Laut Landschaftsrahmenplan 2003 / Karte 1 sind keine Schutzgebiete im Rahmen der vorliegenden Planung betroffen.

Gem. Karte 2 gilt das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Zudem liegt es innerhalb einer Strandwall-Flächendarstellung, die grundsätz- lich dem Geotopschutz unterliegt.

3.2 Örtliche Planung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Scharbeutz stellt den Be- reich des Plangebietes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Strand“ dar. Insofern bedarf es zwecks Erreichung der Planungsziele der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Parallel wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 80 -Sch- aufgestellt, so dass sich die verbindliche Bauleitplanung letztendlich aus dem Flächennut- zungsplan entwickelt wird.

4 Planinhalt

4.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend dem Bestreben der Gemeinde Scharbeutz, eine geordnete städtebauliche Entwicklung in dem naturräumlich sensiblen, touristisch bedeutsamen und intensiv frequentierten Bereich zu ermöglichen sowie die vorhandene Bebauung und Nutzung nebst Erweiterung planungsrechtlich abzusichern, wird das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet „Strandversorgung und Gastronomie“ gemäß § 11 BauNVO dargestellt.

Voraussetzung für die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes ist, dass die Planungsabsichten der Gemeinde durch die Darstellung von Baugebietstypen, wie sie die BauNVO in den §§ 2 - 9 vorgegeben werden, nicht planungsrechtlich umgesetzt werden können. Im vorliegend Fall liegen wesentliche Unterscheidungsmerkmale zu den vorgegebenen Baugebietstypen vor. Die beabsichtigte Nutzungsausrichtung lässt sich nur durch die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO planungsrechtlich vorbereiten.

In dem sonstigen Sondergebiet sollen sowohl Schank- und Speisewirtschaften, als auch Serviceeinrichtungen, die der Strandversorgung dienen sowie Sanitäreinrichtungen zulässig sein. Diese Nutzungsarten wird im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verbindlich zu bestimmen sein.

Die Begrifflichkeit „Strandversorgung“ ist in erster Linie i. S. einer strandnahen Versorgung mit Genussmitteln, wie Eis und Getränken, bspw. im Außerhausverkauf, zu verstehen. Darüber hinaus soll die Option offen gehalten werden, auch rein strandbezogene Dienstleistungen im zulässigen Rahmen anbieten zu können.

4.2 Verkehrserschließung

Straßen- und Wegeerschließung

Die Straßen- und Wegeerschließung bleibt in dem bereits vorgegebenen Umfang bestehen. Es bedarf keiner weiteren, verkehrlichen Erschließung.

Ruhender Verkehr

Die erforderlichen Stellplätze können nicht im Plangeltungsbereich untergebracht werden. Dagegen spricht die Wahrung des Orts- und Landschaftsbilds sowie die exponierte Lage.

Bei der Stellplatzsituation ist zu berücksichtigen, dass die vorhandene Strandgastronomie im überwiegenden Maße von Gästen aufgesucht wird, die zugleich am Strand verweilen oder von Personen, die zu Fuß oder per Fahrrad die vorhandenen, tangierenden Wegstrecken nutzen. Von daher wurden bisher keine privaten Stellplätze für erforderlich angesehen.

Im Zuge der gastronomischen Erweiterung des Angebotes stellt sich dennoch die Frage nach erforderlichen Stellplätzen, basierend auf den Regelungen der Landesbauordnung. Die Gemeinde geht davon aus, dass der Publikumsverkehr der Gastronomie sich nach wie vor auf Besucher des Strandes oder auf Nutzer der vorhandenen Wegestrecken stützt.

Es greift darüber hinaus die Stellplatzsatzung der Gemeinde i. d. F. d. Bekanntmachung vom 04.12.2018. Danach kann eine Ablöse oder eine begründete Befreiung erfolgen. Die erforderlichen Stellplätze sind Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens.

4.3 Ver- und Entsorgung

Allgemeines

Die Ver- und Entsorgung ist durch den vorhandenen und künftigen Anschluss an vorhandene Netze und Leitungen, auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften sichergestellt und wird mit den Ver- und Entsorgungsbetrieben/-unternehmen abgestimmt.

Für die jeweiligen Anschlüsse gelten die satzungsrechtlichen Vorgaben der Gemeinde Scharbeutz sowie der jeweiligen Ver- und Entsorgungsbetriebe/-unternehmen.

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser ist der zentralen Kläranlage des ZVO zuzuführen. Die Schmutzwasserentsorgung wird zum größten Teil durch ältere Freigefälleleitungen oder Asbestzementleitungen vorgenommen. Diese Leitungen können durch mechanische Beanspruchungen, infolge der geplanten Bauarbeiten und Bodenbewegungen, gefährdet werden. Bei Vollzug der Planung ist daher ein besonderes Augenmerk auf die älteren Freigefälleleitungen oder Asbestzementleitungen der Schmutzwasserentsorgung zu legen.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die Anschlussvoraussetzungen an das örtliche Entsorgungsnetz vorhanden. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die geplanten Vorhaben sich insgesamt auf bereits heute schon versiegelten Flächen befinden.

Vorhandene Leitungen und Kanäle

Die innerhalb des Plangebietes vorhandene Trinkwasserleitung, die Schmutzwasserkanäle und weiteren Leitungen (hier: Strom, Gas, Fernmeldekabel), die im Sondergebiet liegen, werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger planungsrechtlich vorbestimmt. Die Leitungsrechte sind beim Vollzug der Planung zu berücksichtigen.

Belange des Brandschutzes

Die Löschwasserversorgung (hier: Grundschutz) obliegt der hoheitlichen Aufgabe der Gemeinde Scharbeutz. Für Standort liegt der Löschwasserbedarf gem. DVGW Arbeitsblatt 405 bei mindestens 96 cbm/h, die jeweils für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen müssen. Das Löschwasser ist innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.

Abfallentsorgung

Die bisherige Entsorgungssituation bleibt bestehen. Der vorhandene und nunmehr ausgewiesene Müllbehälterstandort befindet sich nördlich der Trafostation.

5 Flächenbilanz

Gesamtfläche Plangebiet	rd.	833 qm
o Sonstiges Sondergebiet	rd.	746 qm
o Fläche für Versorgungsanlagen	rd.	87 qm

6 Umweltaspekte

Schutzgüter

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkung auf die einzelnen Schutzgüter Mensch, Luft, Klima, Orts- und Landschaftsbild, Flora und Fauna, Boden und Wasser sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Artenschutz

Der Planung liegt eine artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme des Büros Bioplan zugrunde, wonach unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten die Umsetzung der Planung als unbedenklich einzuschätzen ist. Da relevante Vorkommen europarechtlich geschützter Tierarten gegenwärtig ausgeschlossen werden können, sind keinerlei artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Gewässerschutzstreifen gem. Bundes- und Landesnaturschutzgesetz

Das Vorhaben befindet sich im Gewässerschutzstreifen gem. § 61 BNatSchG i. V. § 35 LNatSchG, in dem lediglich angemessene, bauliche Erweiterungen zulässig sind.

Eine Ausnahme vom Bauverbot kann und wird auf Grundlage des § 35 Abs. 4 Pkt. 4 LNatSchG beantragt. Begründet wird dieser - neben der Planzielsetzung - wie folgt: Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine angemessene bauliche, wirtschaftlich darstellbare und zukunftssichernde Erweiterung einer bestehenden Strandgastronomie, die jedoch den neuzeitlichen Anforderungen und Bedarfen nicht mehr gerecht wird. Die bauliche Erweiterung orientiert sich u. a. auch an der erforderlichen Ausgestaltung einer betriebsgerechten Innen- und Außennutzung sowie an den Anforderungen einer technisch einwandfreien Betreuung der Gastronomie.

Schutz vor Immissionen / Emissionen

Hinsichtlich von Immissionen / Emissionen werden keine Belange deutlich, die besondere Schutzvorkehrungen städtebaulicher Art erkennen lassen. Es handelt sich um eine „übliche“ Strandgastronomie, wie sie in vielfältiger Weise entlang der Strandpromenade bzw. der Lübecker Bucht vorkommt.

Im Zusammenhang mit betriebsbedingten Emissionen, die bspw. dem Küchenbereich der Gastronomie zuzuordnen sind, gelten die Regeln der Ablufttechnik und zur Geräuschkürzung, die es nach den entsprechenden Regelwerken umzusetzen gilt.

Wesentlich zusätzliche verkehrliche Immissionen werden nicht entstehen, da die verkehrliche Situation im bestandsorientierten Umfang bestehen bleibt und sich auf die erforderliche Belieferung des gastronomischen Betriebes beschränkt.

Hochwasserschutz

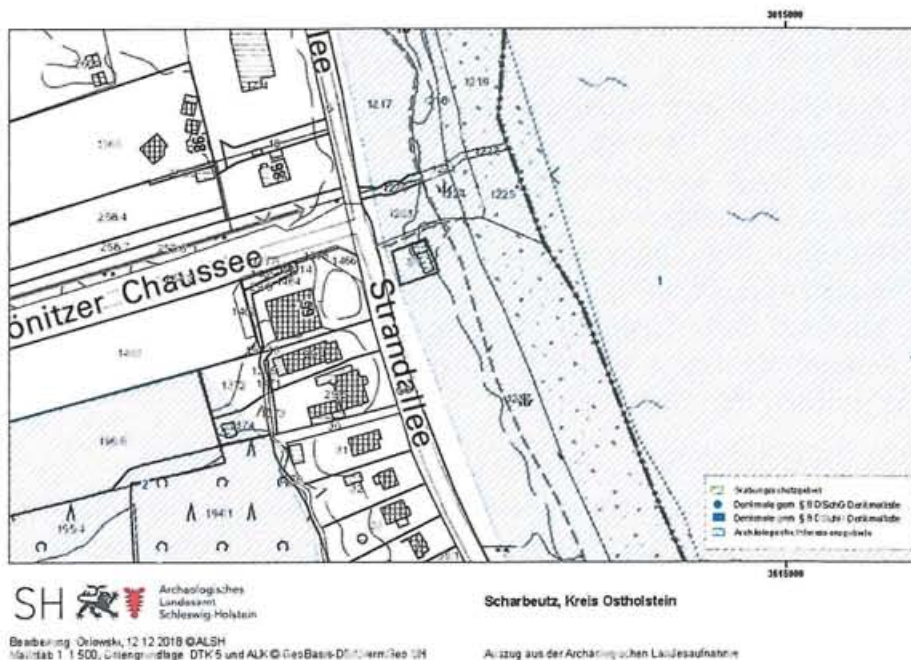
Das Vorhaben befindet sich weder direkt an der Wasserlinie, noch auf einer Küstenschutzanlage im Sinne der jeweils geltenden küstenschutzrechtlichen Bestimmungen. Daher besteht für das Vorhaben kein eigenständiges küstenschutzrechtliches Genehmigungserfordernis im Sinne der §§ 77 und 78 Landeswassergesetz (LWG).

Das Gebiet befindet sich aber grundsätzlich im Bauverbotsstreifen nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 LWG. Allerdings wird der Geltungsbereich des Bauverbotsstreifens durch die vorgelagerte Hochwasserschutzanlage unterbrochen. Ein Bauverbot im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 3 LWG besteht daher nicht.

Das Plangebiet befindet sich dennoch in einem Gebiet, das grundsätzlich durch Sturmfluten gefährdet ist. Eine absolute Sicherheit ist auch hinter Hochwasserschutzanlagen nicht gegeben. Die derzeitigen Höhenlagen des Grundstücks gewähren keine hinreichende Sicherheit bei extremen Hochwasserereignissen. Bei einem punktuellen Versagen der Hochwasserschutzanlage wären Schäden an Bauwerken nicht auszuschließen.

7 Hinweis zu archäologischen Denkmalen

Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Daher ist hier mit archäologischer Substanz d. h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen.



Es gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks, auf dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann.

Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.